

Reglement

für die Vergabe des Schauspieler*innenpreis des Hessischen Rundfunks

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Zielsetzung

- (1) Der Schauspieler*innenpreis des Hessischen Rundfunks wird vom Hessischen Rundfunk vergeben. Er ist Teil des Hessischen Film- und Kinopreises.
- (2) Ziel des Preises ist es, zur Entwicklung des Film- und Fernsehstandortes Hessen beizutragen und herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Darstellung zu würdigen.

§2 Voraussetzungen

(1) Hessenbezug

Der Hessische Fernsehpreis wird an Schauspieler*innen vergeben, die

- aus Hessen stammen oder
- in Hessen ansässig sind oder
- in einer hessischen Produktion oder Co-Produktion mitgewirkt haben
- in einer Kino-Co-Produktion mitgewirkt haben, die in Hessen entstanden ist oder deren Produzent in Hessen ansässig ist
- oder in ihrer Arbeit einen Bezug auf Hessen von ähnlicher Bedeutung aufweisen können.

(2) Zeitraum

Die Preisträger müssen in Produktionen mitgespielt haben, die innerhalb des Kalenderjahres, das der Preisverleihung vorausgeht, oder im Jahr der Auszeichnung fertig gestellt worden sind.

§3 Bekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe erfolgt im Rahmen des Hessischen Film- und Kinopreises.
- (2) Die Preise werden vom Intendanten des Hessischen Rundfunks übergeben.

II. Preis

§4 Preiskategorien

- (1) Der Schauspieler*innenpreis des Hessischen Rundfunks wird in zwei variablen Kategorien (zb. „Beste Nebendarstellerin“/„Bester Hauptdarsteller“, „Beste Serien-Hauptrolle“/„beste Spielfilm-Hauptrolle“, „Beste Schauspielerin“/„Bester Schauspieler“) vergeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann auch ein Ensemble prämiert werden. (Zusätzlich / Statt)
- (3) In jeder Kategorie gibt es drei Nominierungen.

§5 Einzelpreise

Die beiden Preisträger*innen bzw. das beste Ensemble bekommen

- eine Urkunde
- eine Statue

III. VERFAHREN

§6 Verfahren

- (1) Die Auszeichnung mit dem Hessischen Fernsehpreis erfolgt auf Vorschlag.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Jurymitglieder des Hessischen Fernsehpreises (auch auf Vorschlag Dritter)
- (3) Bei den Produktionen, in denen die vorgeschlagenen Schauspieler*innen mitgewirkt haben, sind alle Genres, Längen und Formate möglich.
- (4) Die Vorschläge sollen schriftlich spätestens bis zu der aktuellen Bewerbungsfrist (Website) vorliegen.

IV. JURY

§7 Berufung

- (1) Die Jury wird vom Hessischen Rundfunk berufen und besteht aus vier fachkundigen, prominenten Persönlichkeiten aus den Bereichen der Darstellenden Kunst und Medien und der Vorsitzenden.
- (2) Nach zweimaliger Berufung in die Jury erfolgen Neuberufungen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§8 Aufgaben

- (1) Die Jury beurteilt die Leistung der vorgeschlagenen Schauspieler*innen und ermittelt die Preisträger*innen.
- (2) Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.

§9 Beschlussfassung

- (1) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Jury beschließt mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei einer Pattsituation entscheidet die oder der Vorsitzende.

§10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Jury werden von der Vorsitzenden der Jury einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§11 Sitzungsniederschrift

- (1) Ort, Tag der Sitzung, deren Teilnehmer, das Ergebnis der Verhandlung und die Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

§12 Kostenerstattung

Die Jurymitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten werden vom Hessischen Rundfunk übernommen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§13 Ausschluss des Rechtsweges

Gegen die Juryentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Stand: April 2023